

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 101 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt für sonderpädagogischer Förderung vor.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die Kompetenzen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in Fachdidaktik verfügen, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie
 - beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut;
 - können sich neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen;

- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen vertraut;
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften;
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach;
- sind fähig zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und zeigen pädagogische Medienkompetenz;
- können die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit didaktisch umgehen;
- verfügen über Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung;
- besitzen Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 17 Leistungspunkte (LP).
Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden werden auf ihre Tätigkeit als Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer während des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet. Dieses Modul wird nur in einem der beiden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche studiert. Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Unterrichtsfach Deutsch studiert, hat das Modul MLS 1 Son: Vermittlungsperspektiven der Germanistik einen Umfang von 10 Leistungspunkten.

Modul MLS 1 Son: Vermittlungsperspektiven der Germanistik (7 LP, wenn das TPM nicht im Unterrichtsfach Deutsch studiert wird, 10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte schulartbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktisch begründete Fähigkeiten zur Konzeption, Analyse und Reflexion von Sprachunterricht sowie zur Leistungsdiagnose und -förderung von Lernenden. Sie können Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext bewerten, analysieren und in Vermittlungskonzepte umsetzen. Sie sind mit Konzepten für die Unterstützung von Vermittlungsprozessen durch netzbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut.

Modul MLS 2 Son: Forschungsperspektiven der Germanistik (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden kennen zentrale fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen, Methoden und Resultate, und zwar in einer vom Modulumfang bestimmten Breite, und können diese in einen größeren Kontext einordnen und auf ihre schulartspezifische Vermittlungstätigkeit beziehen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet		7*
MLS 1 Son: Vermittlungsperspekti- ven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7/10**
MLS 2 Son: Forschungsperspekti- ven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

**** Wird das Theorie-Praxis-Modul im Unterrichtsfach Deutsch studiert, hat das Modul MLS 1 Son einen Umfang von insgesamt 7 Leistungspunkten. Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Unterrichtsfach Deutsch studiert, hat das Modul MLS 1 Son einen Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten.**

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MLS 1 Son (Erwerb von 7/10 LP**) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 LP erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather